



Sitzung vom

28. Februar 2023

Mitgeteilt den

1. März 2023

Protokoll Nr.

163/2023

Auftrag Mazzetta

betreffend Aktionsplan für Elektroheizungen bis 2030

Antwort der Regierung

Das Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) beinhaltet seit 2011 bei den Bauvorschriften ein Verbot für die Installation von neuen, ortsfesten, elektrischen Widerstandsheizungen (Art. 10 BEG). Es ist unbestritten, dass Elektroheizungen energetisch sehr ineffizient sind und ein grosses Sparpotenzial aufweisen. Deshalb hatte die Regierung im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des BEG, die im Januar 2021 in Kraft getreten ist, eine Sanierungspflicht für Elektroheizungen mit einer Übergangspflicht von 15 Jahren vorgeschlagen. Dieser Ansatz fand seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden wenig Unterstützung, weshalb die Regierung in der Botschaft an den Grossen Rat darauf verzichtet hat. Im Rahmen der Vorberatung in der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE) hat eine Minderheit diesen Vorschlag, der sich mit den Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014) deckt, wieder eingebracht. Dieser Antrag hat der Grosse Rat in der Beratung vom 20. Februar 2020 mit 70 Ja- und 23 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt (vgl. GRP Februarsession 2020, S. 690).

Beim Ersatz von Elektroheizungen ist zwischen zentralen und dezentralen Systemen zu unterscheiden. Die Regierung ist überzeugt, dass, bedingt durch die gestiegenen Elektrizitätspreise und die grosszügigen Förderbeiträge, die zentralen Elektroheizungen in den nächsten Jahren ersetzt werden, da diese Umrüstung in den allermeisten Fällen wirtschaftlich und baulich einfach zu bewerkstelligen ist. Der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen hingegen bedingt eine relativ grosse Eingriffstiefe ins Gebäude, weil zusätzlich ein wassergeführtes Wärmeverteilsystem (Radiatoren, Bodenheizung) eingebaut werden muss. Dies führt dazu, dass die Wohnungen während der Sanierung nicht genutzt werden können. Daher wird der Ersatz von dezentralen

Systemen in den meisten Fällen erst angegangen, wenn sie sich mit anderen anstehenden Sanierungsarbeiten wie Bad- oder Küchensanierungen oder Gesamterneuerungen verbinden lassen. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, werden beim Ersatz von dezentralen Elektroheizungen nicht nur der Wärmeerzeuger, sondern auch das notwendige Wärmeverteilsystem grosszügig gefördert (Art. 20 BEG und Art. 46 der Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV; BR 820.210]). Zusätzlich werden diese Beiträge aufgrund des kantonalen Aktionsplans Green Deal (AGD) verdoppelt. Diese Förderung zeigt Wirkung: So wurden 2022 Förderbeiträge an den Ersatz von 120 dezentralen und 37 zentralen Elektroheizungen zugesichert.

Das Amt für Energie und Verkehr weist kontinuierlich bei Veranstaltungen wie z.B. "Die Zukunft Ihrer Liegenschaft beginnt jetzt" auf die bestehenden Förderprogramme hin (Art. 32 BEG). Ferner sind die bereits langjährig existierenden Förderprogramme den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie den Installationsfirmen bekannt. Nebst dem kantonalen Förderprogramm existiert ein Programm von energie-schweiz (www.makeheatsimple.ch), welches seit mehreren Jahren von Bund und Kanton beworben wird. Mittels Fernsteuerung der Wärmeerzeugung können bis 60 Prozent Energie eingespart werden. Da im Kanton Graubünden viele Elektroheizungen in Ferienwohnungen installiert sind, besteht diesbezüglich ein grosses Potenzial. Die mit dem Auftrag geforderten Anreize wie Förderbeiträge, Sensibilisierung und Stromsparanwendungen sind bereits weitestgehend vorhanden. Bei den neuen MuKE 2025 wird das Modul Elektroheizungen wiederum enthalten sein, welches eine Sanierungspflicht vorsieht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) das Modul betreffend Elektroheizungen aus den zukünftigen Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz (MuKE 2025) zur Vernehmlassung zu unterbreiten.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin